

## Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen
2. Ergänzend gelten, sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen, die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang.

### § 2 Angebote, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Den Verkaufspreisen ist die jeweilig gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Sie frei verladen Abgangsort der Ware.

### § 3 Lieferung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk Auma/ Thüringen. Anlieferungen nach Vereinbarungen.
2. Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.
3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne abladen und unter Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrene Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die befahrene Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich zu sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.

### § 4 Zahlung

1. Bei Kauf unter 50,- EUR Warenwert nur gegen Barzahlung (auf Quittung).
2. Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages und Lieferscheinnummer der Ware erteilt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.
3. Ist bei laufender Geschäftsvereinbarung kein besonderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, so ist der Kaufpreis nach 20 Tagen rein netto (Ohne Abzug) zu zahlen. Skontoabzug nur nach Vereinbarung.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt zahlungshalber und darf der Zustimmung der Verkäufer.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom ihm selbst zu zahlende Kreditkosten, mindestens aber von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bank jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu rechnen: die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug oder Scheckprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auf alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort zu stellen und Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem § 459 Abs.1 Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnenden Umfang als berechtigt erweist. Im Übrigen darf der Käufer im Sinne von § 459 Abs.1 BGB nur einen Teil der Kaufsumme vorläufig einzubehalten, der den Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.

## § 5 Mängel, Haftung und Verjährung

1. Mängel oder Fehler der Ware oder Lieferung müssen vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Eingang der Ware oder Erfüllung der Leistung, schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel, die bei der sorgfältigen Überprüfung innerhalb vorgenannter Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber 6 Wochen nach Eingang der Ware oder Erfüllung der Leistung schriftlich zu rügen.
2. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung befinden zur Besichtigung bereit zu stellen oder an uns zunächst vorbehaltlich, unserer Überprüfung frachtfrei zurückzusenden. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entbindet uns von jeder Haftung.
3. Ist ein Mangel ordnungsgemäß und berechtigt gerügt, so können wir nach unserer Wahl, entweder den Mangel im Rahmen der Gewährleistung beseitigen oder einen Geldausgleich vornehmen, weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
4. Unsere Haftung und Gewährleistung erlischt, sobald die Ware be- oder verarbeitet ist oder nicht mehr in der Originalverpackung zur Verfügung gestellt wird.
5. Ist die von uns gelieferte Ware zum Weiterverkauf oder auch zur Weiterverarbeitung durch einen Dritten bestimmt, so erlischt unsere Haftung in dem Augenblick, zu dem die Ware an den Dritten übergeben wird.
6. Die Haftung für berechtigte und ordnungsgemäß gerügte Fehler und Mängel umfasst nach unserer Wahl entweder die Minderung des Kaufpreises für die fehlerhafte gelieferte Ware, die Ersatzlieferung oder die Wandlung des Vertrages ganz oder teilweise.
7. Für uns zur Be- und Verarbeitung gelieferte Ware haften wir nur, wenn Fehler und Mängel unsererseits, insbesondere durch Verwendung ungeeigneter Chemikalien oder Hilfs- und Fertigungsstoffe, grob fahrlässig verursacht werden. Für handelsübliche, insbesondere von anerkannten Fachfirmen bezogene Beiz- oder Imprägniermittel haften wir nur insoweit, als diese Firmen für ihre Produkte für den genannten Verwendungszweck Haftung übernehmen. Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit. Wir haften auch nicht für Schäden, die durch bauphysikalisch fehlerhafte Behandlung der Ware nach erfolgter Verarbeitung entstanden ist. Farbunterschiede, die durch chemische Reaktion der Beize oder Imprägniermittel mit dem Holz entstehen, sind verfahrensbedingt und begründen keine Mängelhaftung, das gleiche gilt für die Lasuren und Lacke. Desgleichen begründen Äste, auch im geringen Maße auftretende Trockenrisse, keine Mängelhaftung.
8. Holz ist ein gewachsenes Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, wie Rissbildung, Vergrauen, Verziehen, oder geringfügige Maßabweichung durch Trocknung sind manchmal unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
9. Für Rügen, die Fehler oder Mängel von uns gelieferten Holz zum Gegenstand haben, gelten zusätzlich die Tegernseer - Gebräuche in ihrer jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und Anhang als vereinbart.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch für Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen.

## § 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie die sonstigen Leistungen des Läufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.